

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
Fachbereich Umwelt  
7021 71340 - 20

Göttingen, 07.01.2021

**Feststellung gem. § 5 UVPG<sup>1</sup>;**

Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Revitalisierung der Großen Bremke - Petershütte in der Gemarkung Osterode am Harz

Der Unterhaltungsverband Rhume hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Revitalisierung der Großen Bremke - Petershütte in der Gemarkung Osterode am Harz beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen; dort werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Im Zuge der Maßnahme sollen mehrere Brückenbauwerke, inklusive ihrer Sohl- und Uferbefestigungen umgebaut oder vollständig abgerissen werden. Die ursprünglich durch Sohl-sprünge oder mangelnde Niedrigwasserführung gegebene eingeschränkte Durchgängigkeit wird somit wesentlich verbessert. Zudem kann sich auf den unbefestigten Uferböschungen eine lebensraumtypische Vegetation entwickeln bzw. wird durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen gefördert, sodass die gesamtheitliche Gewässerstruktur aufgewertet wird. Im Siedlungsbereich werden große Abschnitte der begradigten und intensiv verbauten Großen Bremke revitalisiert, was ebenso zu einer Verbesserung der Landschaftsqualität und der Erlebbarkeit des Gewässers beiträgt. Durch die gewässerbaulichen Maßnahmen wird der ökologische Zustand der Großen Bremke nachhaltig verbessert, was wiederum die Habitatqualität für die Gewässerfauna erhöht.

Mit der Umsetzung von geeigneten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen auf die Große Bremke und die Gewässerfauna als besonders empfindliche Schutzgüter vermieden werden. Zur Vermeidung eines Sediment- oder Schadstoffeintrags in die Große Bremke und die Gefährdung der Gewässerfauna im Zuge der Baumaßnahme sind die Arbeiten generell außerhalb der Laichzeit der zu erwartenden Fischarten sowie bei Trockenfall bzw. bei Niedrigwasserführung umzusetzen. Kann letzteres nicht garantiert werden, so wird abschnittsweise eine Wasserhaltung für den Bauzeitraum durchge-

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

führt. Das Einbringen von Sedimentschwellen ist lediglich für eine unvermeidbare Bauausführung in fließender Welle vorgesehen.

Die Merkmale des Vorhabens sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten zu lassen. Dabei ist auch berücksichtigt worden, dass der Vorhabenbereich in Teilen den Trassenbereich der Rüstungsaltnast „Abwasserleitung des Werkes Tanne“ berührt bzw. begleitet und kreuzt.

Negative Artenschutzrechtliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Eine Gefährdung für das Schutzgut Mensch (direkter Kontakt) ausgehend vom beprobten Sediment kann nicht abgeleitet werden.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass die geplanten Revitalisierungsmaßnahmen an der Großen Bremke, unter Beachtung der notwendigen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt bewirken. **Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

im Auftrage

gez.  
Schnell